

09.01.85

AS

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Fünfte Verordnung zur Änderung der RV-Beitrags-
entrichtungsverordnung**A. Zielsetzung**

Einführung einer Rundungsvorschrift bei der Berechnung des Mindest- und des Höchstbeitrags für die freiwillige Versicherung. Anpassung der Vorschrift über den Zeitpunkt der Beitragsentrichtung bei freiwilliger Versicherung an die Rechtsprechung.

B. Lösung

Die entsprechenden Vorschriften werden durch diese Verordnung geändert.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch die Verordnung entstehen keine Kosten. Unmittelbare Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau sind nicht zu erwarten.

09.01.85

AS

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Fünfte Verordnung zur Änderung der RV-Beitrags-
entrichtungsverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 (321) - 814 07 - Be 105/85

Bonn, den 8. Januar 1985

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesminister für Arbeit und
Sozialordnung zu erlassende

Fünfte Verordnung zur Änderung der
RV-Beitragsentrichtungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Beschluß

des Bundesrates

zur

Fünften Verordnung zur Änderung der RV-Beitragsentrichtungs-
verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 548. Sitzung am 1. März 1985 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Fünfte Verordnung
zur Änderung der RV-Beitragsentrichtungsverordnung

Vom 1985

Auf Grund

- des § 1407 Abs. 1 und des § 1408 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, erstgenannte Vorschrift zuletzt geändert durch Artikel 1 § 1 Nr. 17, zweitgenannte Vorschrift zuletzt geändert durch Artikel 1 § 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956),
- und des § 129 Abs. 1 und des § 130 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, erstgenannte Vorschrift zuletzt geändert durch Artikel 1 § 2 Nr. 14, zweitgenannte Vorschrift zuletzt geändert durch Artikel 1 § 2 Nr. 15 des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956)

wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die RV-Beitragsentrichtungsverordnung vom 21. Juni 1976 (BGBl. I S. 1667, 3616), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Mai 1982 (BGBl. I S. 610) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

27/85 C

- 2 -

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

"3. vom versicherungspflichtigen Lehrer und Erzieher (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes),"

b) In Absatz 5 werden die Worte "§ 16 Abs. 2 Satz 2 der Datenerfassungs-Verordnung vom 24. November 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2159)" durch die Worte "§ 16 Abs. 3 Satz 2 der Zweiten Datenerfassungs-Verordnung vom 29. Mai 1980 (BGBl. I S. 593)" ersetzt.

2. § 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte "ein Sechstel der monatlichen Bezugsgröße entspricht" werden durch die Worte "dem Produkt aus einem Sechstel der monatlichen Bezugsgröße und dem Beitragssatz" ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

"Bei der Berechnung des Mindest- und des Höchstbeitrags ist ein Pfennigbetrag von mehr als 49 nach oben, von weniger als 50 nach unten auf einen vollen D.-Betrag zu runden."

3. In § 6 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte "am 5. Tag" durch die Worte "am 3. Tag" ersetzt und nach den Worten "erfolgt ist" werden die Worte "oder, falls es für den Versicherten günstiger ist, am Tag der Einzahlung, bei unbarer Zahlung am Tag der Belastung" eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft.

Bonn, den

1985

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Zur Vermeidung unterschiedlicher Ergebnisse bei der Berechnung des ab 1. Januar 1985 geltenden Höchstbeitrags für freiwillig Versicherte und für pflichtversicherte Selbständige ist künftig eine für beide Personenkreise geltende einheitliche Rundungsvorschrift geboten. Die Änderungen zu § 2 stellen dies sicher.

Darüber hinaus wird die Vorschrift des § 6, wonach der Beitrag für die freiwillige Versicherung grundsätzlich am 5. Tag vor dem Tag der Gutschriftswertstellung als entrichtet gilt, an die Rechtsprechung des Bundesozialgerichts (BSG) angepaßt. Das BSG hat mit Urteil vom 16. Februar 1984 - 1 RA 37/83 - und vom 13. Juni 1984 - 11 RA 62/83 - entschieden, daß bei Bareinzahlung auf ein Konto des Rentenversicherungsträgers der Tag der Einzahlung für die Beitragsentrichtung maßgebend ist.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 1)

Buchstaben a und b

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Buchstabe b

Bei der Berechnung des Mindest- und des Höchstbeitrags zur freiwilligen Versicherung wird künftig die gleiche Rundungsvorschrift angewandt, die bereits für die Berechnung der Beiträge für versicherungspflichtige Selbständige gilt. Der Höchstbeitrag im Jahr 1985 beträgt daher 1010 DM monatlich ($5400 \text{ DM} \times 18,7 \% = 1009,80 \text{ DM}$, aufgerundet 1010 DM).

Für die Rentenberechnung ist aus dem Beitrag von 1010 DM ein Einkommen von 5401,07 DM zu errechnen (§ 9 der RV-Beitragsentrichtungsverordnung). Dieser Betrag ist der Berechnung der Werteinheiten zugrunde zu legen (§ 1255 Abs. 3 Buchstabe c RVO, AVG entsprechend).

Zu Nummer 3 (§ 6)

Die bisherige Regelung des § 6, die man dahingehend verstehen konnte, daß alle nach dem 5. Januar gutgeschriebenen freiwilligen Beiträge als verspätet entrichtet anzusehen und daher zu beanstanden waren, ist durch die Rechtsprechung des BSG klargestellt worden (vgl. Allgemeiner Teil der Begründung). Die Neuregelung trägt dieser Rechtsprechung Rechnung.

Der freiwillige Beitrag ist künftig rechtzeitig entrichtet, wenn er bis zum Jahresschluß auf ein Konto des zuständigen RV-Trägers eingezahlt oder auf dem Konto des Versicherten abgebucht worden ist. Der Zeitpunkt der Belastung darf nicht vor dem Buchungstag liegen. Der RV-Träger wird den Nachweis der rechtzeitigen Beitragsentrichtung allerdings erst dann zu verlangen brauchen, wenn der Beitrag nach dem 5. Januar gutgeschrieben wird.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Änderungen gelten ab 1. Januar 1985.